

Nachträgliche Hauptstrafenbildung gemäß § 64 Abs. 4 StGB

RUDI BECKERT und Dr. ROLF SCHRÖDER,
Richter am Obersten Gericht

Mit seinem Beschluß zur einheitlichen Anwendung des § 64 Abs. 4 StGB vom 7. Januar 1981 (NJ 1981, Heft 2, S. 88) hat das Präsidium des Obersten Gerichts zu einem in der Praxis mehrfach diskutierten Problem Stellung genommen. Dazu gab es, wie aus Veröffentlichungen und Anfragen von Gerichten bekannt ist, teilweise unterschiedliche Auffassungen.¹

In Übereinstimmung mit den anderen zentralen Rechtspflegeorganen wurde nunmehr eine verbindliche Orientierung für die Rechtsanwendung gegeben, um jene Sonderfälle einheitlich zu entscheiden, in denen Gegenstand des Strafverfahrens Straftaten sind, die teils vor und teils nach einer früheren Verurteilung begangen worden sind.

Mit den verschiedenen Autoren, die sich zu diesem Problem geäußert haben, stimmen wir darin überein, daß die Vorschrift des § 64 Abs. 4 StGB für den speziellen Fall gilt, in dem der Angeklagte verurteilt wurde, jedoch vor dieser Verurteilung begangene strafbare Handlungen nicht mit in das Verfahren einbezogen wurden. Da ohne diesen Sonderfall die Bestimmungen des § 64 Abs. 1 bis 3 StGB anzuwenden gewesen wären, wird mit § 64 Abs. 4 StGB festgelegt, daß sie nachträglich angewandt werden müssen, wenn die vor der früheren Verurteilung begangenen Handlungen später abgeurteilt werden. Dabei ist eine neue Strafe festzusetzen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Die frühere Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe darf noch nicht vollzogen, verjährt oder erlassen sein.

2. Die im nunmehr anhängigen Verfahren zu beurteilende Straftat muß vor der früheren Verurteilung begangen worden sein.

3. Die auszusprechende Verurteilung wegen der im anhängigen Strafverfahren zu beurteilenden Handlung erfordert ebenfalls eine Freiheitsstrafe (nicht also z. B. eine andere Strafe mit Freiheitszug).

Was die zeitliche Einordnung der früheren Verurteilung i. S. des § 64 Abs. 4 StGB betrifft, wird mit dem hier besprochenen Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts die bisherige Rechtsprechung ausdrücklich aufrechterhalten. Nicht der Zeitpunkt der Rechtskraft, sondern das Datum der Urteilsverkündung ist maßgebend. Werden somit nach der Urteilsverkündung Straftaten begangen, erfüllen sie die zeitlichen Voraussetzungen des § 64 Abs. 4 StGB auch dann nicht, wenn das verkündete Urteil noch nicht rechtskräftig war.

Der Auffassung von W. Rößger/J. Troch zu dem weiteren Problem, daß bei einem Widerruf der Verurteilung auf Bewährung (§ 35 Abs. 3 und 4 StGB; § 344 StPO) und einer Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe (§ 36 Abs. 3 StGB; § 346 StPO) die Bildung einer Hauptstrafe gemäß § 64 Abs. 4 StGB möglich sei, kann nicht uneingeschränkt zugestimmt werden. Das ist auch in der Rechtsprechung durchaus nicht unstrittig. Eine Bedingung für eine neue Hauptstrafe nach § 64 Abs. 4 StGB besteht in einer früheren Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe. Aus dem weiteren Erfordernis, daß diese noch nicht vollzogen, verjährt oder erlassen sein darf, folgt im Umkehrschluß: Es muß sich um eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe handeln.

Ist die frühere Verurteilung aber eine Verurteilung auf Bewährung, kann diese folglich nur dann Grundlage der Anwendung des § 64 Abs. 4 StGB sein, wenn sie rechtskräftig den Charakter einer Freiheitsstrafe erlangt hat, d. h. wenn der Widerruf wegen Verletzung auferlegter

Pflichten (§§ 33 Abs. 4, 35 Abs. 4 Ziff. 2 bis 5 StGB) erfolgt ist. Nur in diesen Fällen wird die widerrufenen Bewährungsverurteilung rechtskräftig und damit zu einer Freiheitsstrafe, bevor es zur zweiten Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe kommt. Im Unterschied dazu beruht in den Fällen des § 35 Abs. 3 oder Abs. 4 Ziff. 1 StGB der Grund des Widerrufs darauf, daß eine weitere Straftat begangen wurde, die zugleich Gegenstand der erneuten Verurteilung wird. Da in diesen Fällen der Grund des Widerrufs der früheren Verurteilung auf Bewährung und der Grund der erneuten Verurteilung Zusammentreffen, kann der Widerruf der früheren Bewährungsstrafe nicht rechtskräftig werden, bevor die zweite Verurteilung rechtskräftig wird. Die zwingende Bedingung des § 64 Abs. 4 StGB, nämlich das Vorliegen einer früheren, rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, kann demnach nicht gegeben sein. Ein außergewöhnlicher Fall der Anwendung wäre allenfalls gegeben, wenn mit einer Entscheidung auf Freiheitsstrafe erkannt, zugleich eine zuvor ausgesprochene Bewährungsverurteilung widerrufen wurde und nach Rechtskraft dieser Entscheidung erneut Anklage wegen einer Straftat erhoben wird, die vor den früheren Verurteilungen begangen worden ist.

Nach rechtskräftiger Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe (§ 36 Abs. 3 StGB; § 346 StPO) sind die Voraussetzungen für die Bildung einer neuen Hauptstrafe gegeben, wenn der späteren Verurteilung zu Freiheitsstrafe Straftaten zugrunde liegen, die vor der Verurteilung zu der Geldstrafe begangen worden sind. Allerdings gibt es hier die Besonderheit, daß nach § 36 Abs. 3 StGB das Gericht die Möglichkeit hat, vom Vollzug der Freiheitsstrafe abzusehen, wenn der Verurteilte bis zum Strafanktritt die Geldstrafe bezahlt. Erst nach diesem Zeitpunkt ist dies nicht mehr zulässig.²

Durch die Festsetzung einer Strafe nach § 64 Abs. 4 StGB kann der Verurteilte faktisch ebenfalls nicht mehr den Vollzug abwenden, weil diese neue Hauptstrafe nicht rückgängig zu machen ist. Das Gericht verneint also im Ergebnis damit, daß die Geldstrafe noch nachträglich gezahlt werden kann. Es ist unter diesen Umständen sehr problematisch, wenn das Gericht deshalb zunächst abwarten soll, ob die Geldstrafe gezahlt wird, um dann, wenn dies nicht geschieht, nachträglich eine Hauptstrafe gemäß § 355 StPO zu bilden. Allerdings bedarf diese Frage noch weiterer Erörterungen, die den Rahmen dieses Beitrags überschreiten.

Der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts hebt das rechtspolitische Anliegen des § 64 Abs. 4 StGB hervor und betont die zusammenhängende Bewertung der vor einer früheren Verurteilung begangenen Straftaten entsprechend den Grundsätzen der Strafzumessung. Hier wird vor allem deutlich, daß die in §§ 61 ff. StGB formulierten Grundsätze immer in ihrer Einheit und Zielsetzung zu betrachten sind. Das betrifft u. a. den Grundsatz, bei mehrfacher Gesetzesverletzung alle Strafrechtsnormen anzuwenden, die den Charakter und die Schwere des gesamten strafbaren Handelns kennzeichnen. Diese in § 63 Abs. 1 StGB enthaltene Forderung wird in § 64 StGB unter den dort genannten Voraussetzungen weiter präzisiert. Ihre Prinzipien gelten demnach auch für die Sonderregelung des § 64 Abs. 4 StGB. Hier kommt die verantwortungsvolle Aufgabe des Gerichts noch hinzu, bei der neu festzusetzenden Freiheitsstrafe von einem bereits festgestellten Sachverhalt und von einer rechtskräftigen Maßnahme der